

**Erste Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang  
Artificial Intelligence an der Technischen Fakultät der  
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)  
– FPOAI –**

**Vom 26. Juli 2022**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die FAU folgende Änderungssatzung:

**§ 1**

Die Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Artificial Intelligence an der Technischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – FPOAI – vom 11. November 2020 wird wie folgt geändert:

1. In § 36 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Das Masterstudium“ durch die Worte „Der Masterstudiengang“ ersetzt.
2. In § 37 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „eines Bachelor- oder Diplomstudiengangs im Fach Informatik“ durch die Worte „des Bachelorstudiengangs Informatik an der FAU bzw. ein sonstiger hinsichtlich des im jeweiligen Abschluss vermittelten Kompetenzprofils nicht wesentlich unterschiedlicher gleichwertiger in- oder ausländischer Abschluss“ ersetzt.
3. § 38 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nach den Worten „umfasst folgende“ wird das Wort „Module“ durch das Wort „Modulgruppen“ ersetzt.
    - bb) In Ziffer 2 werden die Worte „jeweils 10 ECTS-Punkte in Projekt I und Projekt II“ durch die Worte „insgesamt 20 ECTS-Punkte aus der Modulgruppe Projekte“ ersetzt.
  - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die bisher einzige Regelung wird zu Satz 1.
    - bb) Nach Satz 1 (neu) wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Hinsichtlich der Berücksichtigung der Projekte sowie der Modulgruppe Hauptseminar bei der Berechnung der Gesamtnote sind § 40 Abs. 5 und § 41 Abs. 2 zu beachten.“
4. § 39 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Abs. 2 Satz 2 werden nach den Worten „eingebracht werden“ das Zeichen „;“ und die Worte „; die weiteren 20 ECTS-Punkte können frei gewählt werden“ angefügt.
  - bb) In Satz 3 werden die Worte „im Modulhandbuch“ durch die Worte „in einem Modulkatalog“ ersetzt.
  - cc) In Satz 4 werden die Worte „Das Modulhandbuch“ durch die Worte „Der Modulkatalog“ ersetzt.
- b) In Abs. 4 wird Satz 5 gestrichen.
5. § 40 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Worte „**Projekt I und Projekt II**“ durch das Wort „**Projekte**“ ersetzt.
  - b) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Module Projekt I und Projekt II“ durch die Worte „Modulgruppe Projekte“ ersetzt.
  - c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Vor Satz 1 werden folgende neue Sätze 1 und 2 eingefügt; der bisherige Satz 1 wird zu Satz 3:
 

„<sup>1</sup>Im Rahmen der Modulgruppe Projekte sind insgesamt 20 ECTS-Punkte zu erbringen. <sup>2</sup>Die Studierenden können dabei zwischen Modulen im Umfang von 5 oder 10 ECTS-Punkten wählen.“
    - bb) In Satz 3 (neu) werden die Worte „von Projekt I und Projekt II“ durch die Worte „der Projekte“ ersetzt und nach den Worten „sechs Monaten“ die Worte „bzw. 150 Stunden (5 ECTS-Punkte) innerhalb von sechs Monaten“ eingefügt.
    - cc) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 4 und in ihm werden am Satzanfang die Worte „Projekt I und Projekt II“ durch die Worte „Die Projekte“ sowie nach den Worten „wählen und dürfen nicht“ das Wort „beide“ durch das Wort „alle“ ersetzt.
    - dd) Nach Satz 4 (neu) wird folgender neuer Satz 5 angefügt:
 

„<sup>5</sup>Im Falle der Aufteilung der Projekte in mehr als zwei Module, dürfen insgesamt nur 10 ECTS-Punkte aus einer Säule stammen.“
  - d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Worte „Projekt I und Projekt II“ durch die Worte „Projekte im Umfang von 10 ECTS-Punkten“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Verteilungen“ ein Komma und die Worte „insbesondere bei den Modulen im Umfang von 5 ECTS-Punkten,“ eingefügt.

e) Nach Abs. 4 wird folgender neuer Abs. 5 angefügt:

„(5) Die Projekte, gehen jeweils einzeln und mit der jeweiligen ECTS-Anzahl in die Gesamtnote ein.“

6. § 41 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird vor dem Wort „**Hauptseminar**“ das Wort „**Modulgruppe**“ eingefügt.

b) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „des Moduls“ durch die Worte „der Modulgruppe“ ersetzt.

c) Nach Abs. 1 wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt; der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 3:

„(2) <sup>1</sup>Die Modulgruppe Hauptseminar besteht in der Regel aus einem Seminarmodul im Umfang von 5 ECTS-Punkten, kann aber auch aus zwei Seminarmodulen im Umfang von jeweils 2,5 ECTS-Punkten zusammengesetzt werden. <sup>2</sup>Im Falle der Wahl von zwei Modulen à je 2,5 ECTS-Punkten geht jedes Modul einzeln in die Gesamtnotenberechnung ein.“

d) In Abs. 3 (neu) Satz 3 wird das Wort „Katalog“ durch das Wort „Modulkatalog“ ersetzt.

7. § 42 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Worte „der jeweiligen Fakultät“ durch die Worte „bzw. der einschlägigen Modulbeschreibung“ ersetzt.

b) Satz 3 wird gestrichen.

8. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Die bisher einzige Regelung wird zu Abs. 1.

b) Nach Abs. 1 (neu) wird folgender neuer Abs. 2 angefügt:

„(2) Die erste Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.“

9. **Anlage 1** wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird nach dem Wort „**Intelligence**“ das Wort „**Vollzeit**“ angefügt.

b) Die Tabelle wird wie folgt geändert:

aa) In Zeile 1 (Überschriften) werden in Spalte 6 (Art und Umfang der Prüfungs-/Studienleistung) die Worte „Prüfungs-/Studienleistung“ durch das Wort „Prüfung“ ersetzt.

bb) Zeile 3 (Projekt I) erhält folgende neue Fassung:

Projekte <sup>2)</sup>	siehe § 40 Abs. 4	<b>20</b>		10	10					Jeweils PL und SL, siehe § 40 Abs. 3
------------------------	-------------------	-----------	--	----	----	--	--	--	--	---

cc) Zeile 4 (Projekt II) wird gestrichen.

c) In den Erläuterungen unterhalb der Tabelle wird nach Erläuterung <sup>1)</sup> folgende neue Erläuterung <sup>2)</sup> eingefügt; die bisherige Erläuterung <sup>2)</sup> wird zu Erläuterung <sup>3)</sup>:

„<sup>2)</sup> Vgl. § 40. Die Studierenden müssen Module im Umfang von insgesamt 20 ECTS-Punkten wählen; zur Auswahl stehen Module im Umfang von 5 und 10 ECTS-Punkten.“

10. **Anlage 2** wird wie folgt geändert:

a) Die Tabelle wird wie folgt geändert:

aa) In Zeile 1 (Überschriften) werden in Spalte 6 (Art und Umfang der Prüfungs-/Studienleistung) die Worte „Prüfungs-/Studienleistung“ durch das Wort „Prüfung“ ersetzt.

bb) Zeile 3 (Projekt I) erhält folgende neue Fassung:

Projekte <sup>2)</sup>	siehe § 40 Abs. 4	<b>20</b>					10	10			PL und SL, siehe § 40 Abs. 3
------------------------	-------------------	-----------	--	--	--	--	----	----	--	--	------------------------------

cc) Zeile 4 (Projekt II) wird gestrichen.

b) In den Erläuterungen unterhalb der Tabelle wird nach Erläuterung <sup>1)</sup> folgende neue Erläuterung <sup>2)</sup> eingefügt; die bisherige Erläuterung <sup>2)</sup> wird zu Erläuterung <sup>3)</sup>:

„<sup>2)</sup> Vgl. § 40. Die Studierenden müssen Module im Umfang von insgesamt 20 ECTS-Punkten wählen; zur Auswahl stehen Module im Umfang von 5 und 10 ECTS-Punkten.“

## § 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der FAU vom 20. Juli 2022 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger vom 26. Juli 2022.

Erlangen, den 26. Juli 2022

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger  
Präsident

Die Satzung wurde am 26. Juli 2022 in der FAU niedergelegt; die Niederlegung wurde am 26. Juli 2022 durch Anschlag in der FAU bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 26. Juli 2022.